

14.01.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3278 vom 20. Dezember 2019  
der Abgeordneten Ina Spanier-Oppermann SPD  
Drucksache 17/8327

### **Arbeit mit Digitalen Medien und pädagogischen Netzwerken**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Zur Administration eines (pädagogischen) Netzwerkes ist die Verarbeitung von LOGIN-Daten (Benutzername, Passwort, Anmelde- bzw. Abmeldedaten, usw.) notwendig auch um missbräuchliche Nutzung notfalls aufzuklären. Diese LOGIN-Daten sind personenbezogene Daten, die allerdings nicht in der Liste der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten in der VO DV I aufgeführt sind. Das führt dazu, dass die Schüler\*innen, bzw. deren Eltern vor der Bereitstellung eines Accounts ihre Einwilligung für die Verarbeitung der LOGIN-Daten geben müssen. Falls für einen Schüler oder eine Schülerin eine solche Einwilligung, die ja nur freiwillig erteilt werden kann, nicht vorliegt, könnte er oder sie nicht mit dem pädagogischen Netzwerk arbeiten.

Es existieren weitere Beispiele, die zeigen, dass durch die Entwicklung und Einführung neuer Unterrichtsmethoden im Zusammenhang mit neuen Medien auch neue, wiederholte Überprüfungen der Liste der zur Verarbeitung genehmigten personenbezogenen Daten in der VO DV I notwendig ist.

Sofern die Einführung einer neuen, modernen Unterrichtstechnik an die Einwilligung für alle Schüler\*innen gebunden ist, kann kaum noch von einer freiwilligen Entscheidung ausgegangen werden (z.B. aufgrund eines möglichen Gruppenzwang (-Gefühls)).

Das betrifft auch den im 15. Schulrechtsänderungsgesetz neu eingeführten Passus zu den Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 120 (5)). Auf der einen Seite kann es durch die visuelle Darstellung von Schüler\*innenprodukten (Auswertung einer Diskussion z.B. im Fremdsprachenunterricht, Auswertung einer Turn Kür oder des technischen Ablaufs in der Leichtathletik im Sportunterricht, Erstellen von Erklärvideos usw.) zu einer deutlichen Aufwertung des Unterrichts sowie des Lernerfolgs kommen.

Datum des Originals: 14.01.2020/Ausgegeben: 20.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

Dem gegenüber steht das Recht des einzelnen an seinen Bild- bzw. Tondokumenten. Einwilligungen sind in diesem Zusammenhang aufgrund von Gruppendynamiken in der Klasse jedoch nur schwerlich als freiwillig zu bewerten, da ein Widerspruch möglicherweise einer „modernen“ Unterrichtssequenz im Wege stünde.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 3278 mit Schreiben vom 14. Januar 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. *Ist seitens der Landesregierung geplant, die Datenverarbeitung durch Aufnahme der LOGIN-Daten in die VO DV I zu ermöglichen bzw. klarzustellen?***

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung erforderlicher temporärer Protokolldaten bzw. LOGIN-Daten bei Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel ist bereits jetzt Art. 6 Abs. 1 S.1 lit e), Abs. 3 lit. b) DSGVO i.V.m. § 3 Abs.1 DSGVO.

Erforderliche Anpassungen der VO DV I sind im Entwurfsstadium. Diese erfolgen auch auf Grundlage des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes, das sich noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet. Daran schließt sich das förmliche Verfahren zur Änderung der Verordnung an, einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen. Einzelheiten können daher noch nicht mitgeteilt werden.

**2. *Wie kann aus Sicht der Landesregierung die Entwicklung für die schulinterne, moderne datenschutzkonforme Kommunikation aussehen?***

Das Land NRW stellt den Schulen in Nordrhein-Westfalen mit LOGINEO NRW eine sichere digitale Arbeits- und Kommunikationsplattform zur Verfügung. Die Pilotphase, an der alle Schulformen teilgenommen haben, wurde erfolgreich abgeschlossen. Seit dem 26.11.2019 steht LOGINEO NRW allen Schulen in NRW zur Verfügung. Auf diese Weise können Lehrerinnen und Lehrer, perspektivisch auch Schülerinnen und Schüler, datenschutzkonform digital miteinander kommunizieren.

Die Landesregierung sorgt damit für die Rahmenbedingungen, durch die eine rechtlich und technisch sichere digitale Kommunikation an Schulen möglich wird.

Bei ihren individuellen Fragen werden die Schulen und Schulträger von der Medienberatung NRW, den 180 Medienberaterinnen und Medienberatern, den Geschäftsstellen Gigabit.NRW sowie anderen Institutionen unterstützt.